

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	09.03.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg - Die wichtigsten Änderungen im Rahmen des LKJHG

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 10.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Die Inhalte des KJSG wurden bereits 2024 im Jugendhilfeausschuss (BU 2024/234) vorgestellt. Es ist Bundesrecht, aber seine Konkretisierung in der Umsetzung liegt bei den Ländern. Deshalb müssen diese es in Landesrecht überführen, um Zuständigkeiten, Verfahren und Organisation der Jugendhilfe vor Ort verbindlich zu regeln. Am 15. Oktober 2025 wurde das Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg als Landesausführungsgesetz des Achten Sozialgesetzbuches vom Landtag beschlossen. Zum 01.01.2026 trat das Landeskinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) für Baden-Württemberg in seiner aktuellen Fassung in Kraft. Der vollständige Gesetzestext ist in Anlage 1 zu finden.

Die vorliegende Beratungsunterlage soll einen groben Überblick über die Vielfältigkeit und Tragweite der beschlossenen gesetzlichen Veränderungen geben.

Die zentralen Aspekte des LKJHG sind:

- Konkretisierung der Selbstorganisierten Zusammenschlüsse (§ 5 LKJHG gemäß § 4a SGB VIII). Erweiterung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss durch Selbstorganisierte Zusammenschlüsse. Weitere die selbstorganisierten Zusammenschlüsse betreffenden Informationen werden gesondert in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorgestellt.
- Neue gesetzliche Verankerung des Ombudssystems im Landesrecht (§ 6 LKJHG gemäß § 9a SGB VIII).
- Jugendhilfeausschüsse werden bindend zu beschließenden Ausschüssen (§ 8 LKJHG). Weitere den Jugendhilfeausschuss betreffende Änderungen werden

gesondert in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorgestellt.

- Erhöhung der beratenden Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss um sechs weitere Plätze (§ 10 LKJHG).
- Die Querschnittsthemen (Prävention, Partizipation, Diversität, Sozialraumorientierung und Inklusion) finden sich verbindlich u. a. an folgenden Stellen im LKJHG:
 - Verankerung des inklusiven Gedankens in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4, 16, 18 & 21 LKJHG).
 - Verankerung des Themas Diversität der Geschlechter in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 LKJHG).
 - Gesetzliche Verankerung der Gewaltprävention sowie weiterer präventiver Angebote (Familienbildung, Familienberatung, Familienerholung), um das Entstehen von Bedarfslagen zu vermeiden (§ 2 LKJHG).
 - Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 LKJHG gemäß § 8 SGB VIII), u. a. Verpflichtung zum Mitwirken der jungen Menschen in Einrichtungen durch institutionalisierte Beteiligungsformen.
- Die Vollzeitpflegerlaubnis wurde an einigen Stellen konkretisiert (§ 29 LKJHG):
 - Max. 3 Kinder und Jugendliche in erlaubnispflichtigen Pflegestellen.
 - Die Pflegerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
 - In Abs. 3 wurde zudem festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Pflegerlaubnisse aufgehoben werden dürfen.
- Neue Möglichkeit einer Betriebsuntersagung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) im Falle des Betriebs einer Einrichtung ohne notwendige Betriebserlaubnis (§ 30 LKJHG).
- Gesetzliche Definition, in welchen Fällen familienähnliche Betreuungsformen (z. B. Erziehungsstellen) als Einrichtung gelten (§ 31 LKJHG).
- Verpflichtende Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach der Verteilentscheidung innerhalb von zwei Wochen (§ 32 LKJHG).
- Der KVJS führt einen Fachkräftecatalog für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Im Einzelfall können weitere Personen auf Antrag der Träger hin zugelassen werden. Dies soll beschleunigt und vereinfacht werden (§ 34 LKJHG).

Folgende zentrale Aspekte des LKJHG werden im Vortrag näher ausgeführt:

- Neuerungen im Kontext der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung (§ 14 LKJHG).

- Konkretisierung der Förder- und Vereinbarungspflichten der öffentlichen Träger gegenüber freien Trägern, Regelung der Kostenübernahme für weitere Leistungsbereiche, Verpflichtung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur sowie Einführung der Möglichkeit landesweiter Rahmenempfehlungen auch für ambulante Leistungen (§ 15 LKJHG).
- Abschluss von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung für sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn keine Leistungsvereinbarungen bestehen (§ 17).
- Es ergeben sich neue Regelungen zur Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung (§§ 18 und 19 LKJHG). Sie bekommt eine noch zentralere Bedeutung für die Ausgestaltung der Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung. Damit ist sie zukünftig unmittelbar mit der Finanzierungsverantwortung verbunden.
- Klarstellung der Zielsetzung und der grundlegenden Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit, Stärkung des Förder- und Unterstützungsauftrags der örtlichen Träger sowie Ermöglichung einer über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Förderung (§§ 22, 23 LKJHG).
- Konkretisierung der Leistungsformen der Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit sowie Verpflichtung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zugangs zu den Angeboten (§ 24 LKJHG).
- Stärkung der Förderung der Erziehung in der Familie durch systematische Bedarfsanalysen, die Bewertung bestehender Angebote, die Identifikation von Angebotslücken sowie die sozialraumorientierte und präventive Weiterentwicklung des Angebotssystems (§ 26 LKJHG).

Im mündlichen Vortrag werden konkretisierte Aspekte aus der Präsentation vom 03.03.2026 vom KVJS mitaufgenommen.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Eine genaue Kostenplanung ist grundsätzlich nicht im Allgemeinen möglich. Der Jugendhilfeausschuss wird bei konkreten Planungsaufträgen zur veränderten Rechtslage über mögliche oder zwingend notwendige Kostensteigerungen informiert.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Markus Möller
Landrat